


Beschluss zu BSG 2013-10-25

In dem Verfahren BSG 2013-10-25

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern, 

Vertreten durch 

— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen Berufung zu LSG-BY-2013-10-19 – Einstweilige Anordnung gegen Ordnungsmaßnahme Amtsenthebung Gliederungsvorstand

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 31.10.2013 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Markus Gerstel, Claudia Schmidt und Benjamin Siggel entschieden:

Die Berufung wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsgegner beschloss am 16.10.2013 die Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung des Vorstandes des Bezirksverbandes Unterfranken¹.

Der Antragsteller ist Mitglied des von der Ordnungsmaßnahme betroffenen Bezirksvorstandes, und legte am 18.10.2013 gegen diesen Beschluss Klage am Landesschiedsgericht Bayern ein. Er trug vor, der Beschluss des Landesvorstandes sei satzungswidrig ergangen. Der Gliederungsvorstand wäre nicht, wie von § 6 Abs. 1 Bundessatzung vorgesehen, vor Erlass der Ordnungsmaßnahme angehört worden. Auch sei der Beschluss der Ordnungsmaßnahme nicht schriftlich zugestellt worden, ebenfalls entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Bundessatzung.

Er beantragte sinngemäß mittels Erlass einer einstweiligen Anordnung

1. den Bezirksvorstand Unterfranken wieder einzusetzen,
2. die durch den Landesvorstand widerrufenen Zugänge vollumfänglich reaktivieren zu lassen, sowie
3. den Landesvorstand anzuweisen, die Aussetzung des Beschlusses der Ordnungsmaßnahme über dieselben Kanäle zu kommunizieren, wie den ursprünglichen Beschluss.

Das Landesschiedsgericht eröffnete am 21.10.2013 das Verfahren in der Hauptsache, und setzte durch einstweilige Anordnung den Beschluss zur Ordnungsmaßnahme bis zum Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens ausser Kraft. Die einstweilige Anordnung beinhaltete desweiteren explizit

- die Reaktivierung der widerrufenen Zugänge, sowie

¹http://wiki.piratenpartei.de/BY:Unterfranken/Vorstand/Amtsenthebung_20131017

- die Unterlassung der Aussage, dass der Bezirksvorstand Unterfranken abgesetzt sei.

Der Antragsgegner legte am 22.10.2013 Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung ein. Er bemängelt insbesondere einen fehlenden Anordnungsanspruch, die Unverhältnismäßigkeit der Anordnung sowie die Geeignetheit der Anordnung den Zweck der Ordnungsmaßnahme endgültig zu vereiteln. Er beantragt daher die Aufhebung der einstweiligen Anordnung.

Das zuständige Landesschiedsgericht gab diesem Widerspruch am 23.10.2013 statt, und hob die einstweilige Anordnung auf.

Gegen die Aufhebung der einstweiligen Anordnung legte nunmehr der Antragsteller am 25.10.2013 nach § 11 Abs. 5 Satz 2 SGO Berufung zum Bundesschiedsgericht ein, und beantragt sinngemäß

- die einstweilige Anordnung wieder in Kraft zu setzen, und
- das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zu überstellen.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist teilweise zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Berufung erfolgte fristgerecht, das Bundesschiedsgericht ist nach § 11 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO zuständig.

Einstweilige Anordnungen ergehen nur dann, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund gegeben sind (BSG 2012-07-11, D/E). Daran fehlt es vorliegend.

Der Berufungsführer hat keinen relevanten Anordnungsanspruch vorgetragen.

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind in § 6 der Satzung des Landesverbandes Bayern (die lediglich auf die Bundessatzung verweist) i.V.m. § 6 Abs. 6 Bundessatzung geregelt. Es ist weder eine vorhergehende Anhörung des betroffenen Gliederungsvorstandes noch ein bestimmtes Formerfordernis vorgesehen. Auch aus § 16 PartG ergibt sich insofern nichts anderes. Eine Pflicht zur Anhörung ergibt sich auch nicht daraus, dass neben dem Vorstand, auf den die Ordnungsmaßnahme abzielt, auch die Piraten die den Vorstand bilden als Mitglieder von der Ordnungsmaßnahme getroffen werden. Nicht die Einzelpersonen, sondern das jeweilige Organ ist Ziel der jeweiligen Ordnungsmaßnahme.

Auch ein Anordnungsgrund ist nicht ersichtlich. Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind grundsätzlich ein schwerwiegender Eingriff in die Organisationsfreiheit von Untergliederungen. Im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen sind jedoch von Gliederungsordnungsmaßnahmen nicht primär grundsätzliche, persönliche Mitgliederrechte betroffen. Im Gegensatz zu einer Ordnungsmaßnahmen gegen eine Einzelperson, die grundsätzlich erst mit Rechtskraft wirksam wird (BSG 2011-09-05-2, § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG), kann die Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung eines Gliederungsvorstandes bei einem Vergleich von Amtsdauer und durchschnittlicher Verfahrensdauer überhaupt nur dann ihr Ziel erreichen, wenn sie unmittelbar ab Aussprache wirksam wird. Auch die Formulierung des § 16 Abs. 2 Satz 2 PartG deutet auf eine entsprechende Auslegung hin. Das postulierte

- 2 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompfa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter

Recht eines Gliederungsvorstandes, sein Amt bis zum eigentlichen Neuwahlzeitpunkt ausüben, gibt es nicht. Die Amtszeit eines Vorstandes kann auch durch die zuständige Mitgliederversammlung, durch ein Minderheitsbegehren der Verbandsmitglieder oder möglicherweise weitere in der Satzung vorgesehene Wege frühzeitig beendet werden.

Der Berufungsantrag auf Verweisung des Hauptsacheverfahrens ist unzulässig. Die Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch muss grundsätzlich das betroffene Gericht selbst treffen, § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05, BSG 2013-03-27, BSG 2013-03-30, BSG 2013-05-31). Auch die Neuwahl des Landesschiedsgerichts während eines anhängigen Verfahrens vermag daran nichts zu ändern. Die Rechte der Verfahrensparteien werden insofern durch §§ 5, 10 Abs. 6 SGO gewahrt.